



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder  
Straße 19, 21109 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Planfeststellungsbehörde

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

E-Mail: Planfeststellung-fernwaerme@bukea.hamburg.de

09.November 2021

### **Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der „Fernwärmesystemanbindung-West“ (FWS-West) von der neu geplanten Erzeugungsanlage am Standort Dradenau (KWK-Anlage Dradenau) zum Weststrang der Fernwärmetransportleitung Wedel in Hamburg-Bahrenfeld**

Berichtigung des Planfeststellungsbeschlusses

In dem Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Fernwärmesystemanbindung FWS-West“ vom 8.10.2021, Az.: I114/2019 wird der Planfeststellungsbeschluss wie folgt berichtigt:

Im verfügbaren Teil A.2. des Planfeststellungsbeschlusses auf Seite 29 entfällt die eigenständige Nummerierung für die Nebenbestimmung Ziff. 2.2 Nr. 2. In der dann einheitlichen Nebenbestimmung Ziff. 2.2. Nr. 1 wird der letzte Satz

*„Die UBB-Berichte sind der BUKEA/ N, der HPA/PA3 und dem Bezirksamt Altona/M3 monatlich vorzulegen der HPA/PA3 und dem Bezirksamt Altona/Abteilung Stadtgrün A/MR3 zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen“*

Korrigiert und wieder wie folgt gefasst:

*Die UBB-Berichte sind der BUKEA/ N, der HPA/PA3 und dem Bezirksamt Altona/M3 monatlich vorzulegen. Den Berichten sind auch die gemäß Vermeidungsmaßnahme V 1 zu erstellenden Baumprotokolle beizufügen. Die Baumprotokolle für Bäume auf privatem Grund können von den jeweiligen Grundstückseigentümern bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.*

Des Weiteren werden hinter der Nebenbestimmung Ziff. 2.2. Nr. 1 die Überschrift „Natur- und Artenschutz“ sowie folgenden Nebenbestimmungen wieder eingefügt:

- 2. Auf der Baustelle ist regelhaft die DIN 18920, RAS-LP4 und die ZTV Baumpflege zu berücksichtigen.*
- 3. Die Qualifikation des für die Vermeidungsmaßnahme V1 eingesetzten Baumgutachters ist der BUKEA/N3 und dem Bezirksamt Altona/MR3 vor Baubeginn nachzuweisen.*
- 4. Die Vorhabenträgerin hat als Ersatz für die nicht vollständig durch Maßnahmen kompensierbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Für die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen von*

*Natur und Landschaft, die nicht durch Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden können, wird eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 296.688,34 € festgesetzt. Die Ersatzzahlung hat an die BUKEA, Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege, zu erfolgen. Eine Zahlungsaufforderung wird der Vorhabenträgerin nach Rechtskraft der Planfeststellung durch die BUKEA zugeschickt. Sie ist vor Durchführung des Eingriffs zu leisten.*

5. *Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) vor Maßnahmenumsetzung in Abstimmung mit der BUKEA/ N, der HPA/PA3 und dem Bezirksamt Altona/Abteilung Stadtgrün A/MR3 zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.*

#### Begründung:

Die Berichtigung des Planfeststellungsbeschluss erfolgt gemäß §§ 42, 72 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Hamburg (HmbVwVfG) vom 9.11.1977 in der Fassung vom 20.2.2020, gültig ab 29.2.2020. Die Berichtigung ist zulässig, da die bisherige Nebenbestimmung Ziff. 2.2. Nr. 2 offenkundig unvollständig ist und die ergänzten Nebenbestimmungen Ziff. 2.2 Nr. 2 bis 5 offenkundig fehlten. Im Zuge der Endbearbeitung der Planfeststellungsbehörde nach der Anhörung der Vorhabenträgerin sind diese Nebenbestimmungen aufgrund eines Redaktionsversehens vollständig (wieder eingefügte Nr. 2 bis 5) bzw. teilweise (wieder eingefügte Sätze der Nr. 1) entfallen. Der Fehler ist offenkundig. Der Planfeststellungsbeschluss verweist in seinem begründenden Teil auf die fehlenden Nebenbestimmungen, insbesondere ist auch die Gesamtsumme des festzusetzenden Ersatzgeldes ausdrücklich im begründenden Teil genannt. Die bisherige Nebenbestimmung Ziff. 2.2 Nr. 2 ist evident grammatikalisch fehlerhaft und unvollständig. Die Nebenbestimmungen in der berichtigten Form waren auch bereits Gegenstand der Anhörung der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde